

**Satzung der Stadt Fürth**  
**zur Änderung der**  
**Satzung**  
**für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**  
**der Stadt Fürth**  
**vom 01.01.2018**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 01.01.2018 (veröffentlicht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 28. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 6, Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang, wird in Abs. 1 das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.
2. In § 8, Grundstücksanschluss, Abs. 1, werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
  
"Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen von einer Kanalsanierung oder eines Kanalaustausches notwendig werdenden Umbindungs- und Anpassungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen auf eigene Kosten durchzuführen." Abs. 4 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt."
3. In § 8, Grundstücksanschluss, Abs. 4, wird nach § 12 Abs. 1 der erweiterte Zusatz "Satz 1" eingefügt:
4. In § 10, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses; Abs. 2, Punkt 9, wird der Klammerverweis "(§ 8 Abs. 4)" durch "(§ 8 Abs. 3)" ersetzt.
5. In § 10, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses; Abs. 6, werden die Worte "gilt der Antrag als abgelehnt" durch "kann der Antrag kostenpflichtig abgelehnt werden" ersetzt.

6. Es wird folgender § 11a eingefügt:

### **§ 11a Nutzungsaufnahme**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach vollständiger und plangerechter Herstellung in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Nutzung von Anlagen, die mit unfertigen Anlagenteilen verbundenen sind, ist untersagt.
- (2) <sup>1</sup>Sofern Teile der Grundstücksentwässerungsanlage vor Fertigstellung der gesamten Anlage in Betrieb genommen werden sollen, ist hierzu vor der Nutzungsaufnahme eine separate, schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen. <sup>2</sup>Die Dichtheit der zur Nutzung vorgesehenen Teile ist vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen.

7. § 21, Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, wird wie folgt geändert:

aa) nach Punkt 4 wird folgender neue Punkt 5 eingefügt:

„5. entgegen den Regelungen in § 11 a die Nutzung einer unvollständig hergestellten Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung der Stadt aufnimmt,“

bb) der bisherige Punkt 5 wird zu Punkt 6

cc) der bisherige Punkt 6 wird zu Punkt 7

dd) nach dem neuen Punkt 7 wird folgende neuer Punkt 8 eingefügt

„8. eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne einen gem. § 16 notwendigen Abscheider nutzt,“

ee) der bisherige Punkt 7 wird zu Punkt 9

b) In Abs. 2, wird das Wort "Ordnungswidrigkeitentatbestände" durch das Wort "Ordnungswidrigkeitstatbestände" ersetzt.

8. Nach § 22, Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel, Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für unvollständig hergestellte Anlagen oder Teilen davon, für die Dichtheit nicht gem. § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 nachgewiesen ist, kann die Stadt eine Nutzungsuntersagung aussprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für nicht ordnungsgemäß errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen.“

## **§ 2**

§ 1 Ziff. 1 bis 4 treten rückwirkend zum 01.01.2021, § 1 Ziff. 5 bis 8 treten eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, .....